

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Alte Gasse – 1. Änderung“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Regierungspräsidium, eingegangen am 05.01.2016	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:	
	Raumordnung Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Maßnahme der Innenentwicklung wird begrüßt.	Kenntnisnahme.
	Denkmalpflege Durch die Planung werden Belange der archäologischen Denkmalpflege berührt.	
	Das Plangebiet umfasst Teile des als archäologische Verdachtsfläche ausgewiesenen „Mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortskerns Rudersberg“ (Prüffall, 1M), das erstmals 1245 über die hiesige Kirche in den schriftlichen Quellen in Erscheinung tritt. Bei Bodeneingriffen sind daher Funde und Befunde grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die beigelegte Kartierung wird verwiesen.	Kenntnisnahme.
	Wir bitten daher, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Hinweis e)

oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerk-zeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme in die Planungsunterlagen wird gebeten.



	Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Hahn, Tel. 0711 904-45183, mar-tin.hahn@rps.bwl.de.	
	Hinweis: Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in Papierform und in digitalisierter Form im Originalmaßstab zu übersenden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
Landratsamt Rems-Murr-Kreis, eingegangen am 04.01.2016	Bebauungsplan "Alte Gasse - 1. Änderung" Fristablauf für die Stellungnahme am: 05.01.2016 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Geschäftsbereiche Baurecht Umweltschutz Kommunalrecht Vermessung und Flurneuordnung beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	
	1. <u>Baurecht</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
	2. <u>Umweltschutz</u>	

	Im Plangebiet befinden sich verschiedene potentielle Lebensräume geschützter und/oder gefährdeter Tierarten. Vorgefunden wurden neben Nistkästen auch ein Nussbaum mit Höhlungen, ein Gewölbekeller mit Einflugöffnung und Deckelschalungen. Bei Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist daher darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z. B. Vogelnester, Höhlenbäume, Fledermausquartiere) beeinträchtigt bzw. Tiere getötet oder erheblich gestört werden. Es wird dringend empfohlen, die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit durch einen Sachkundigen bestätigen lassen.	Ein entsprechender Hinweis auf die gegebene artenschutzrechtliche Situation und auf die Notwendigkeit, deshalb einen Sachverständigen beizuziehen, ist im Bebauungsplan enthalten.
	Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken, da es sich um eine bereits anthropogen überprägte Fläche handelt. Es wird darum gebeten, das beiliegende Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" dem Bebauungsplan beizulegen.	Kenntnisnahme. Auf das Merkblatt wird über die Angabe des entsprechenden Links auf die Homepage des Landratsamtes hingewiesen (vgl. Hinweis a)
	Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich liegen keine Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind.	Kenntnisnahme.
	Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

	3. <u>Kommunalrecht</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
	4. <u>Vermessung und Flurneuordnung</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme.
Verband Region Stuttgart, eingegangen am 18.12.2015	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten, uns über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.	Kenntnisnahme und Beachtung.
NetzeBW, eingegangen am 09.12.2015	<u>Sparte Strom:</u> Das bestehende Gebäude wird über einen Freileitungsanschluss versorgt. Vor Abbruch des Gebäudes muss der Anschluss vom Netz getrennt werden. Der Bauherr sollte sich diesbezüglich rechtzeitig mit unserem Anschlussservice in Verbindung setzen (07021 8009-59149). Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung über den Baubeginn, da das umliegende Freileitungsnetz entsprechend umgebaut werden muss.	Kenntnisnahme und Beachtung bei der Bauausführung.
	<u>Sparte Gas:</u> Geplante Gebäude können bei entsprechendem Interesse an das vorhandene Erdgasnetz angeschlossen werden.	Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus bestehen bezüglich des Bebauungsplanes seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.

Telekom	- keine Stellungnahme eingegangen -	-
Unitymedia, eingegangen am 04.12.2015	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme.